

Berechnung der Ausgleichzahlungen

Träger der praktischen Ausbildung

Die Berechnung der Summe des *monatlich* ausgezahlten Betrages setzt sich für Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) anhand der folgenden Faktoren:

- Höhe der Grundpauschale¹
- Zu berücksichtigende Monate im Jahr 2020²
- Anzahl gemeldeter Schüler/Azubis
- Ggf. Abzug zu berücksichtigender Drittmittel
- Monatliches Arbeitgeberbrutto der gemeldeten Azubis

Beispiel zur Berechnung für TdpA

Die über den Ausbildungsfonds zu finanzierenden Ausbildungskosten setzen sich zusammen aus der Pauschale und der Brutto-Ausbildungsvergütung.

Melddaten:

Ermittelte Grundpauschale	8.430 €
Ausbildungsbeginn	01.04.2020 (Der Abrechnungszeitraum 01.04.2020 – 30.04.2020 beträgt 30 Tage.) ³
Anzahl Azubis	4
Abzug von Drittmittel	Keine ⁴
Durchschnittliches Jahresarbeitgeberbrutto	10.200 € je Azubi

Berechnung der monatlichen Auszahlung:

Die verhandelte Grundpauschale ist für das Jahr 2020 gültig. Im ersten Schritt ist die monatliche Höhe der Pauschale zu ermitteln:

$$\text{Grundpauschale } 8.430 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = \mathbf{702,50 \text{ € monatlich je Azubi}}$$

Für das Jahres-Arbeitgeberbrutto ist ebenfalls der monatliche Betrag zu errechnen:

$$10.200 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = \mathbf{850 \text{ € monatlich je Azubi}}$$

Die Ausgleichzuweisung beträgt somit je Auszubildenden: **702,50 € + 850 € = 1.552,50 €**

Für vier Auszubildende erhalten Sie somit monatlich: **1.552,50 x 4 = 6.210 €**

¹ Eine Übersicht zu den Pauschalen und deren Ermittlung für TdpA finden Sie im Anhang 1.

² Die verhandelten Grundpauschalen sind **je Azubi** und **je Kalenderjahr** zu verstehen. Beginnt der Azubi die Ausbildung beispielsweise am 01.04.2020, wird die Pauschale anteilig für 9 Monate ausgezahlt.

³ Sollte ein Schüler/Azubi die Ausbildung erst im Verlauf des Abrechnungsmonats April beginnen, z.B. am 15.04.2020, so wären nur 16 Tage mit einer Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

⁴ Bei Bezug von Drittmitteln ist die monatliche Fördersumme von der Gesamtsumme der monatlichen Ausgleichzuweisung des jeweiligen Auszubildenden abzuziehen.

Schulen

Für die Ermittlung der Pauschale für die schulische Ausbildung sind mehrere Faktoren entscheidend:

1. Ermittlung Tarifbindung

Ermittlung, ob eine Schule ihre Lehrkräfte, die Schüler nach dem Pflegeberufegesetz unterrichten, nach Tarif vergüten oder nicht. Sollte eine Schule nicht an einen Tarif gebunden sein, aber die Eingruppierung mindestens analog zum TV-L (Schulleiter E15/ Master E13 / Bachelor E11) mit den jeweiligen Nebenbedingungen anwenden, wird auch dort die Pauschale aus dem Bereich „mit Tarif“ ermittelt.

2. Ermittlung des Qualifikationsniveaus

Entscheidend zur Ermittlung des Qualifikationsniveaus ist das Lehrer/Schüler Verhältnis bei den Lehrkräften, die in der Generalistik eingesetzt werden. Das Pflegeberufegesetz schreibt im §9 Abs. 2 ein Anrechnungsverhältnis für hauptberufliche Lehrkräfte, mit Master- oder vergleichbaren Abschluss, von mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze vor.

Es wird somit je Lehrkraft geprüft, ob diese einen Masterabschluss hat oder ob die Regelung des Bestandschutzes nach §65 Abs. 3 PflBG greift. Diese Regelung greift sobald eine Lehrkraft seine Tätigkeit vor dem 01.01.2020 begonnen hat.

Beispiel zur Berechnung für Schulen

Eine Schule plant für das Gesamtjahr 2020, 60 Schüler nach dem PflBG auszubilden und gibt nachfolgende Lehrkraftdaten an:

	Abschluss	Tätig seit	Bestandschutz	VZÄ-Anteil
Lehrkraft 1	Master	01.04.2018		0,5
Lehrkraft 2	Master	01.01.2015		0,25
Lehrkraft 3	Sonstige	01.04.2013	Ja	1
Lehrkraft 4	Sonstige	01.08.2020	Nein	0,5
			Summe VZÄ:	1,75

Bei geplanten 60 Schüler sind nach dem Anrechnungsverhältnis 1:20 mindestens 3 VZÄ mit einem Masterabschluss erforderlich.

Die Lehrkraft 4 wird zur Berechnung der Pauschalen nicht herangezogen, da diese nicht über einen Masterabschluss verfügt und die Regelung des Bestandschutzes nicht greift.

Bei dem Beispiel ergibt sich eine Summe aller VZÄ von 1,75, was somit einem Qualifikationsniveau von 0,58 also 58% entspricht.⁵

Höhe der Pauschale bei Vergütung nach Tarif (2020): 8.425,00 €

Höhe der Pauschale ohne Vergütung nach Tarif (2020): 7.161,25 €

Ermittelt werden diese Daten anhand der geplanten Lehrerdaten, die bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres erfasst werden müssen und zur Ermittlung der Gesamtfinanzierung dienen.

Die jeweilige, individuell je Schule ermittelte Jahrespauschale wird dann ab Beginn der Ausbildung mit der Monatspauschale (Jahrespauschale / 12) und der Anzahl der tatsächlich gemeldeten (Ist-)Schüler multipliziert und ergibt somit das Schulbudget.

⁵ Eine Übersicht zu den Pauschalen für Schulen finden Sie im Anhang 2.

Anhang 1: Pauschale praktische Ausbildung

Die Ermittlung der Pauschale erfolgt anhand des über das Datenportal angegebenen Durchschnittsgehalt einer examinierten Pflegekraft

Für die Jahre 2020 und 2021 gelten folgende Jahrespauschalen je Sektor:

2020			2021		
stat. Altenpflege	8.580,00 €	Durchschnitts- gehalt der Pflegekräfte über 53.500 €	stat. Altenpflege	8.794,50 €	Durchschnitts- gehalt der Pflegekräfte über 54.837 €
amb. Altenpflege	8.800,00 €		amb. Altenpflege	8.995,00 €	
Krankenpflege	8.430,00 €		Krankenpflege	8.640,75 €	
stat. Altenpflege	8.200,00 €	Durchschnitts- gehalt der Pflegekräfte unter 53.500 €	stat. Altenpflege	8.405,00 €	Durchschnitts- gehalt der Pflegekräfte unter 54.837 €
amb. Altenpflege	8.400,00 €		amb. Altenpflege	8.610,00 €	
Krankenpflege	8.100,00 €		Krankenpflege	8.302,50 €	

Für die Krankenhäuser gelten die Pauschalen für den Versorgungsbereich „Krankenpflege“.

Anhang 2: Pauschale schulische Ausbildung

2020: mit Tarif**		2020: ohne Tarif***		2021: mit Tarif **		2021: ohne Tarif***	
Stufe 1*:	8.650,00 €	Stufe 4:	7.352,50 €	Stufe 1*:	8.890,00 €	Stufe 4:	7.556,16 €
Stufe 2:	8.425,00 €	Stufe 5:	7.161,25 €	Stufe 2:	8.658,37 €	Stufe 5:	7.359,62 €
Stufe 3:	8.150,00 €	Stufe 6:	6.927,50 €	Stufe 3:	8.375,76 €	Stufe 6:	7.119,39 €

* Qualifikationsniveau

- Bei einem Qualifikationsniveau von 100% bis 65% gilt die Pauschale aus der Stufe 1, bei einem Qualifikationsniveau zwischen 65% und 35% die Pauschale der Stufe 2 und unter 35% die Pauschale der Stufe 3.

** mit Tarif:

- Als Tarifwerke werden alle Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes (TVG) anerkannt
- Gleichwertig zum Tarif möglich, wenn die Eingruppierung mindestens analog zum TV-L (Schulleiter E15/Master E13/Bachelor E11) mit den jeweiligen Nebenbedingungen angewandt wird

*** ohne Tarif

- Qualifikationsniveau wie Stufe 1 bis 3
- 15 % Abschlag auf die gesamte Pauschale